LIBERA

Vorsorgeexperten

Die Sozialversicherungen in der Schweiz

Stand 1. Januar 2024
www.libera.ch

Impressum

Herausgeberin

Libera AG
Birsstrasse 320
Postfach
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 205 74 00

Libera AG
Stockerstrasse 34
Postfach
CH-8022 Zürich
Tel. +41 43 817 73 00

Redaktion

Martin Hänggi, Pensionskassen-Experte SKPE,
Nicole Zimmermann, Master of Law, eidg. dipl. Sozialversicherungs-Expertin.

Diese Broschüre erscheint in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache.

Für die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Inhalts übernimmt die Libera keine Haftung. Redaktionsschluss: 22. November 2023.

Copyright by Libera AG

Inhaltsverzeichnis

	1	Das Dreisäulenprinzip
AHVG	2	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IVG	3	Invalidenversicherung
ELG	4	Ergänzungsleistungen zu AHV und IV
BVG	4	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Säule 3a	6	Gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge
AVIG	7	Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung
ÜLG	8	Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose
EOG	8	Erwerbsersatzordnung
UVG	9	Unfallversicherung
KVG	10	Krankenversicherung
FamZG	10	Familienzulagen
ATSG	11	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
	11	Bilaterale Abkommen
	11	Überblick über die Sozialversicherungen
	12	Rechtsquellen

Das Dreisäulenprinzip

Die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod erfolgt in der Schweiz auf verschiedenen Ebenen und im Rahmen mehrerer aufeinander abgestimmter Sozialversicherungen.

1. Säule

Obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Diese beiden Versicherungen decken gemäss Gesetzesauftrag den Existenzbedarf der Versicherten im Alter oder bei Invalidität. Im Todesfall richtet die AHV Leistungen an die Hinterbliebenen aus.

Da in der Praxis die Renten dieses Ziel oft nicht erreichen, leistet die öffentliche Hand sogenannte Ergänzungsleistungen, d.h. bedarfsabhängige Zusatzleistungen an Leistungsbezüger von AHV und IV. AHV und IV sind Volksversicherungen für jedermann mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

2. Säule

Das Leistungsziel der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung soll mit der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) für Arbeitnehmer verwirklicht werden. Das Gesetz (BVG) sieht eine obligatorische Minimallösung vor, nach welcher vom Einkommen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze Beiträge zum Ansparen des Alterskapitals und zur Abdeckung des Risikoschutzes erhoben werden.

In der Praxis sind oft weitergehende Lösungen anzutreffen, weil die Minimallösung in der Regel zum Erlangen des Leistungsziels nicht ausreicht.

3. Säule

Die weitergehende Vorsorge soll im Rahmen des privaten Banken- und Versicherungssparens ermöglicht werden. Anreize zum Vorsorgesparen schaffen beispielsweise die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Beiträge an die sogenannte gebundene, d.h. nicht frei verfügbare Vorsorge (Säule 3a).

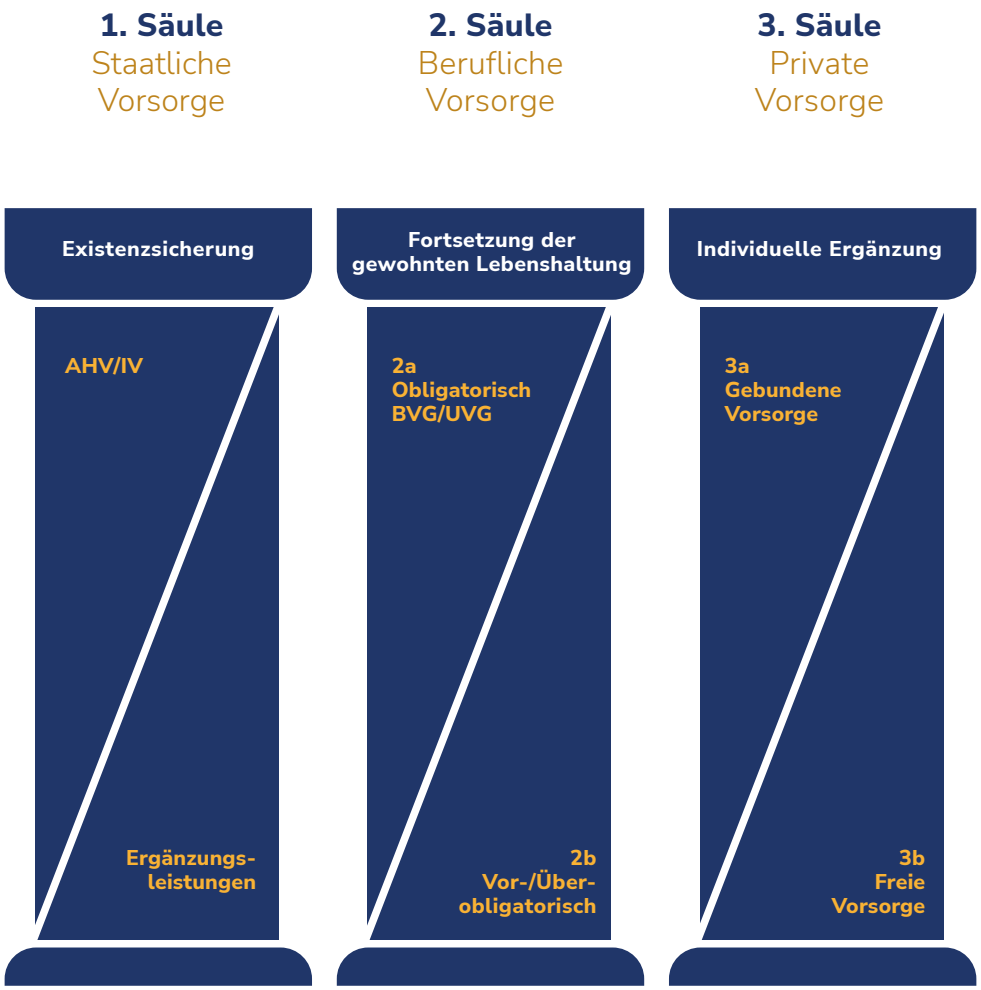

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Ziel und Zweck

Sicherung des Existenzminimums bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge von Alter oder Tod.

Versicherte Personen

Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie (in besonderen Fällen) Personen, welche für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland tätig sind.

Referenzalter (Rentenalter)

Männer	Frauen
65 Jahre	ab Jg. 1964: 65 Jahre
	Jg. 1963: 64 Jahre + 9 Monate
	Jg. 1962: 64 Jahre + 6 Monate
	Jg. 1961: 64 Jahre + 3 Monate
	Jg. 1960: 64 Jahre

Beitragsbemessungsgrundlage

Unselbstständigerwerbende
Gesamtes Erwerbseinkommen (= alle Einkünfte, die mit dem Arbeitsverhältnis in einem Zusammenhang stehen). Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse abgerechnet.

Geringfügige Einkommen bis CHF 2'300 pro Jahr können wahlweise der Beitragspflicht unterstellt werden (gilt nicht für Hausangestellte). Für Personen bis und mit Alter 25 werden bei Einkommen bis maximal CHF 750 im Jahr («Sackgeldjobs») Beiträge nur auf ihr Verlangen abgerechnet.

Selbstständigerwerbende
Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, vermindert um die gesetzlich vorgesehenen Abzüge. Die Beiträge werden auf der Basis des aktuellen Einkommens im Beitragsjahr berechnet.

Erwerbstätige AHV-Rentner
Erwerbstätige AHV-Rentner entrichten vom Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der je Arbeitgeber den Freibetrag von CHF 1'400 im Monat bzw. CHF 16'800 im Jahr übersteigt. Einkommensbestandteile über dieser Limite sind AHV-/IV-/EO-pflichtig, nicht aber ALV-pflichtig. Auf die Anwendung des Freibetrags kann freiwillig verzichtet werden. Auch AHV-Beiträge nach Erreichen des Referenzalters sind rentenbildend.

Nichterwerbstätige
Die Höhe der Beiträge wird auf der Basis des aktuellen Renteneinkommens und des Vermögens im laufenden Beitragsjahr berechnet. Beitragsfrei sind Frauen und Männer ab Erreichen des Referenzalters. Bei nicht erwerbstätigen Verheirateten gelten die Bezüge als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Minimalbetrag entrichtet hat.

Erziehungsgutschriften/ Betreuungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung werden auch Betreuungs- und Erziehungsgutschriften angerechnet. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen, sind aber keine direkten Geldleistungen. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften muss jährlich geltend gemacht werden.

Finanzierung/Beiträge

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden gemeinsam erhoben und auch in einem Betrag ermittelt.

Unselbstständigerwerbende

AHV	8,70 %
IV	1,40 %
EO	0,50 %
Total	10,60 %

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden paritätisch je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (je 5,30 %).

Selbstständigerwerbende

AHV	8,10 %
IV	1,40 %
EO	0,50 %
Total	10,00 %

Für Erwerbseinkommen
- von CHF 58'800 bis CHF 9'800 gilt eine sinkende Skala von 10,000 % bis 5,371 %;
- unter CHF 9'800 mindestens CHF 514 (AHV, IV, EO).

Nichterwerbstätige
Beiträge für AHV, IV und EO je nach Höhe von Vermögen und Renteneinkommen (in CHF/Jahr): mindestens CHF 514, höchstens CHF 25'700.

Öffentliche Hand
Im Jahr 2022 wurden 26.6 % der jährlichen AHV-Beitragseinnahmen durch die öffentliche Hand finanziert. Dieser Anteil setzt sich zusammen aus dem Bundesbeitrag, den Abgaben aus den Mehrwertsteuereinnahmen und dem Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Invalidenversicherung

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Jährliche ordentliche Renten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer ab Erreichen des Referenzalters.

Rentenart	mind. CHF	max. CHF
Altersrente	14'700	29'400
Beide Renten eines Ehepaares		44'100
Witwen-/Witwerrente	11'760	23'520
Waisen- und Kinderrente	5'880	11'760
Vollwaisen- und Doppel-Kinderrente	8'820	17'640
Hilflosenentschädigung (zu Hause) leicht/mittel/schwer	2'940/7'356/11'760	

Die AHV-Renten werden grundsätzlich alle zwei Jahre an die Preisentwicklung des Mischindexes angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2023 letztmals die AHV-Renten sowie den Betrag für den Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen um 2,5 % angehoben.

Vorbezug oder Aufschub der Altersrente

Im Rahmen des flexiblen Rentenbezugs sind folgende Optionen möglich:
– Vorbezug der Rente ab Alter 63
– Aufschub der Rente bis Alter 70
(Mindestdauer für den Aufschub beträgt 1 Jahr)
– Teilbezug der Rente zwischen 20 % und 80 % möglich
Der bezogene Rentenanteil kann beim Aufschub wie auch beim Vorbezug einmal erhöht werden.

Die Kürzungssätze bei einem Rentenvorbezug sowie die Erhöhungssätze bei einem Rentenaufschub werden an die Lebenserwartung angepasst. Weniger starke Kürzungen sind für kleinere Einkommen vorgesehen. Die jeweiligen Sätze sind vom Bundesrat noch nicht festgelegt worden.

Ausgleichsmassnahmen

Für die Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961 bis und mit 1969) wird die schrittweise Anhebung des Referenzalters auf 65 Jahre durch Ausgleichsmassnahmen abgefedert:
– Tiefere Rentenkürzung bei Vorbezug, bereits möglich ab Alter 62
– Einkommensabhängiger lebenslänglicher Rentenzuschlag
(CHF 12.50 bis CHF 160.00 pro Monat bei vollständiger Beitragsdauer), falls die Rente nicht vorbezogen wird

Ziel und Zweck

(Wieder-)Eingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben. Sicherung des Existenzminimums von Invaliden und deren Angehörigen.

Versicherte Personen

Siehe AHV (Seite 2).

Beitragsbemessungsgrundlage

Siehe AHV (Seite 2).

Finanzierung/Beiträge

Siehe AHV (Seite 2). Zusätzlich erhebliche Leistungen der öffentlichen Hand.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Eingliederungsmassnahmen
Medizinische und berufliche Massnahmen, Integrationsmassnahmen für die berufliche Eingliederung, Abgabe von Hilfsmitteln. Während Eingliederungsmassnahmen besteht ein Anspruch auf Taggelder.

Invalidenrente, Invalidenkinderrente
Invalidenrente 100 % in CHF: mind. 14'700, max. 29'400
Invalidenkinderrente: 40 % der Invalidenrente

Die IV-Renten werden grundsätzlich alle zwei Jahre an die Preisentwicklung des Mischindexes angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2023 letztmals die IV-Renten angehoben.

Invaliditätsgrad	Rentenanspruch in % einer ganzen Invalidenrente
40 %	25,0 %
41 % – 49 %	25,0 % + 2,5 % pro Prozentpunkt, um den der Invaliditätsgrad über 40 % liegt
50 %	50,0 %
51 % – 69 %	entspricht Invaliditätsgrad
70 % – 100 %	100,0 %

Hilflosenentschädigung für zu Hause lebende Personen

Hilflosigkeit leichten Grades	CHF	5'880	jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF	14'700	jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF	23'520	jährlich

Hilflosenentschädigung für im Heim lebende Personen

Hilflosigkeit leichten Grades	CHF	1'476	jährlich
Hilflosigkeit mittleren Grades	CHF	3'672	jährlich
Hilflosigkeit schweren Grades	CHF	5'880	jährlich

Ergänzungsleistungen zu AHV und IV

Ziel und Zweck

Deckung des Existenzbedarfs von Leistungsbezügern der AHV und der IV, die in der Schweiz wohnen.

Leistungen

Geldleistungen
Jährliche Ergänzungsleistungen, die der Differenz zwischen den gesetzlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entsprechen.

Im Rahmen der anerkannten Ausgaben beträgt der allgemeine Lebensbedarf für zu Hause lebende Personen:

Für Alleinstehende	CHF 20'100			
Für Ehepaare	CHF 30'150			
Für 1. Kind	CHF 7'380	unter 11 Jahre	CHF 10'515	ab 11 Jahre
Für 2. Kind	CHF 6'150	unter 11 Jahre	CHF 10'515	ab 11 Jahre
Für 3. Kind	CHF 5'125	unter 11 Jahre	CHF 7'010	ab 11 Jahre
Für 4. Kind	CHF 4'270	unter 11 Jahre	CHF 7'010	ab 11 Jahre
Für jedes weitere Kind	CHF 3'560	unter 11 Jahre	CHF 3'505	ab 11 Jahre

Zusätzlich werden die Krankenversicherungsprämien in der Ergänzungsleistungsberechnung als Ausgabe berücksichtigt, dies in Höhe der effektiven Prämie, höchstens aber die regionale Durchschnittsprämie.

Sachleistungen
Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, sofern nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt.

Finanzierung

Die Ergänzungsleistungen werden vom Bund und von den Kantonen finanziert.

Durchführung

Die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen erfolgt durch die Kantone. Die Anmeldung zum Leistungsbezug erfolgt bei der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz (Ausnahme Kanton ZH: Zusatzleistungsstelle der Wohnsitzgemeinde; Kanton BS: Amt für Sozialbeiträge; Kanton GE: Service des prestations complémentaires [SPC]).

Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Ziel und Zweck

Sicherung der gewohnten Lebenshaltung (zusammen mit den Leistungen der AHV/IV). Die Vorschriften gemäss BVG sind als gesetzliche Mindestleistungen zu verstehen (Säule 2a). In der Praxis werden häufig weitergehende Vorsorgelösungen angeboten (Säule 2b).

Versicherte Personen

Obligatorisch
- Arbeitnehmende mit Jahreslohn über CHF 22'050 (18- bis 24-Jährige nur für Todesfall- und Invaliditätsrisiko, Ältere überdies für das Alter);
- Arbeitslose mit Taggeld von mindestens CHF 84,70 sind für die Risiken Tod und Invalidität versichert.

Freiwillig
Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende, die dem Obligatorium nicht unterstellt sind.

Referenzalter (Rentenalter)

Siehe AHV (Seite 2)

Beitragsbemessungsgrundlage

Koordinierter Jahreslohn = versicherter Lohn (AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug von CHF 25'725).

Zu berücksichtigender AHV-Lohn	
untere Grenze	CHF 22'050
obere Grenze	CHF 88'200

Koordinierter Lohn	
untere Grenze	CHF 3'675
obere Grenze	CHF 62'475

Für arbeitslose Personen: zu berücksichtigender Tageslohn	
untere Grenze	CHF 84,70
obere Grenze	CHF 338,70

Koordinationsabzug vom Tageslohn	CHF 98,80

Koordinierter Tageslohn	
untere Grenze	CHF 14,10
obere Grenze	CHF 239,90

Finanzierung/Beiträge

Die obligatorische berufliche Altersvorsorge wird durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Das Gesetz schreibt keine Beitragssätze vor, sondern lediglich die Altersgutschriften, die für jeden Versicherten auf einem individuellen Vorsorgekonto anzusparen und zu verzinsen (Mindestzinssatz 1.25 % im 2024) sind. Das angesparte Kapital (Altersguthaben) wird bei der Pensionierung zur Finanzierung der Altersleistungen verwendet. Der Arbeitgeber bezahlt mindestens die Hälfte der insgesamt aufzuwendenden Beiträge. Je nach Pensionskassenregelung können Einheitsbeiträge oder altersabhängige Beiträge vorgesehen werden.

Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Lohns
25 bis 34	7,0 %
35 bis 44	10,0 %
45 bis 54	15,0 %
55 bis Referenzalter	18,0 %

Der BVG-Beitrag für Arbeitslose (Risiken Tod und Invalidität) beträgt 0,25 % des koordinierten Tageslohnes und wird je zur Hälfte von der arbeitslosen Person und von der Arbeitslosenversicherung getragen.

Die Beiträge für Risikodeckung, Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten betragen zusammen durchschnittlich 3 % bis 4 % des versicherten Lohns. Gesamtbeiträge (Säule 2a und Säule 2b): durchschnittlich zirka 20 % des versicherten Lohns bzw. zirka 15 % des AHV-Lohns. Die individuellen Beiträge hängen vom Alter der versicherten Person und vom Reglement der Vorsorgeeinrichtung ab.

Versicherungsleistungen

Altersrente
6,8 % des für die versicherte Person zu Beginn ihres Anspruchs vorhandenen Altersguthabens.

Invalidenrente
6,8 % der Summe aus dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und aus den Altersgutschriften für die bis zum Referenzalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen, berechnet auf dem versicherten Lohn bei Beginn der Invalidität.

Ehegattenrente
60 % der Alters- bzw. der vollen Invalidenrente. Der eingetragene Partner / die eingetragene Partnerin ist dem Witwer / der Witwe gleichgestellt.

Kinder- und Waisenrenten
Kinder von pensionierten, invaliden oder verstorbenen Versicherten erhalten eine Rente in Höhe von 20 % der Alters- bzw. der Invalidenrente.

Form der Leistungen
Alters,- Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

Anpassung an die Preisentwicklung
Auf den 1. Januar 2024 werden gewisse Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule an die Preisentwicklung angepasst. Der Anpassungssatz beträgt 6,0 % für die seit 2020 laufenden Renten. Die übrigen Renten werden nicht angepasst.

Wohneigentum
Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge kann die versicherte Person Teile ihrer Austrittsleistung für die Bestellung von Wohneigentum beziehen. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen in Höhe dieses Betrages verpfänden. Bezieht eine versicherte Person Teile der ihr zustehenden Austrittsleistung, so reduzieren sich ihre Vorsorgeleistungen.

Austrittsleistung
Bei Stellenwechsel wird das angesparte Altersguthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (1,25 %) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem Verzugszinssatz gemäss Art. 7 FZV (2,25 %) zu verzinsen.

Scheidung
Die während der Ehe erworbene Austrittsleistung wird grundsätzlich hälftig geteilt. Als massgebender Zeitpunkt für die Berechnung gilt die Einleitung des Scheidungsverfahrens. Wenn ein Ehegatte invalid oder bereits pensioniert ist, wird die hypothetische Austrittsleistung als Grundlage genommen oder die Rente wird geteilt und in eine lebens- lange Rente für den berechtigten Ehegatten umgerechnet.

Einkauf in die Säule 2b

Die Einkaufsbestimmungen sehen bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme den Einbezug des allfällig angesparten Guthabens in der Säule 3a vor. Es ist jeweils abzuklären, ob das Guthaben in der Säule 3a den grösstmöglichen Wert, welcher dem Jahrgang der versicherten Person zugeordnet wird (siehe Tabelle unten), übersteigt. Der übersteigende Betrag wird von der möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht (siehe auch Art. 60a BVV 2).

Geburtsjahr	Stand 31. Dezember 2023	Stand 31. Dezember 2024
1962 und früher	320'198	331'256
1963	309'478	320'402
1964	298'740	309'531
1965	288'416	299'077
1966	277'827	288'355
1967	267'645	278'046
1968	256'631	266'894
1969	245'570	255'696
1970	234'935	244'928
1971	224'382	234'243
1972	214'235	223'969
1973	204'227	213'836
1974	194'604	204'093
1975	185'258	194'629
1976	176'270	185'530
1977	167'414	176'563
1978	158'898	167'940
1979	150'450	159'387
1980	142'188	151'021
1981	133'975	142'706
1982	125'962	134'593
1983	117'927	126'457
1984	110'106	118'538
1985	102'196	110'530
1986	94'442	102'679
1987	86'705	94'845
1988	79'083	87'128
1989	71'509	79'459
1990	64'066	71'923
1991	56'719	64'484
1992	49'463	57'137
1993	42'278	49'863
1994	35'165	42'661
1995	28'062	35'469
1996	21'029	28'348
1997	14'008	21'239
1998	7'056	14'200
1999	0	7'056

Bei unterjährigen Berechnungen sind die Werte zu interpolieren.

Ausblick

Das Parlament hat die BVG-Reform im 2023 verabschiedet. Ziele der Reform sind die Sicherung der Finanzierung, ein Erhalt des Leistungsniveaus sowie Verbesserungen für tiefere Einkommen und Teilzeitbeschäftigte. Aufgrund eines erfolgreichen Referendums kommt es zu einer Volksabstimmung im 2024. Bei einem positiven Ergebnis an der Urne ist ein Inkrafttreten im 2026 wahrscheinlich.

Säule 3a (gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge)

Ziel und Zweck

Förderung der über die ersten beiden Säulen hinausgehenden, privaten Vorsorge. Bis zu einem bestimmten Betrag können Beiträge an die Säule 3a vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Vorsorgeformen

Bankensparen und Versicherungspolicen. Der maximal zulässige Abzug im 2024 beträgt CHF 7'056 (Normalabzug) bzw. CHF 35'280 (Selbständigerwerbende ohne 2. Säule).

Dieser Abzug kann sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der kantonalen Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rücktrittsalter hinaus kann gleichzeitig auch das Vorsorgesparen in der Säule 3a weitergeführt werden. Das Fortsetzen des Vorsorgesparens ist maximal fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter möglich.

Zusammenspiel der 3 Säulen
(Altersrenten)

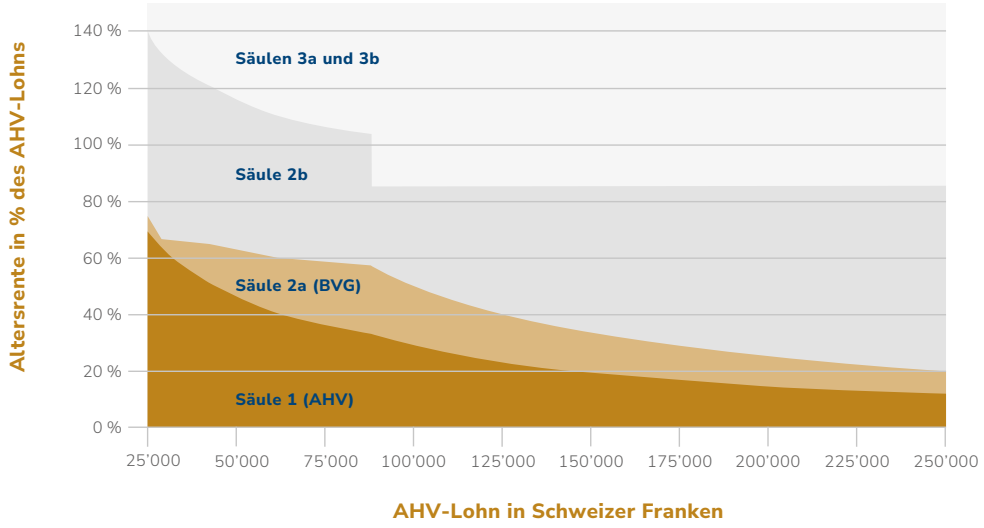

In obiger Grafik ist die Altersrente unter Berücksichtigung der Angemessenheit in Säule 2b angegeben.

Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung

Ziel und Zweck

Angemessener Erwerbsausfallersatz, Verhütung drohender und Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit sowie Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Versicherte Personen

Alle unselbstständigerwerbenden AHV-Beitragspflichtigen bis zum Erreichen des Referenzalters und Nichterwerbstätige unter bestimmten Voraussetzungen.

Beitragsbemessungs-grundlage

AHV-pflichtiger Lohn,
im Maximum CHF 148'200.

Versicherter Lohn

AHV-pflichtiger Lohn; im Maximum CHF 148'200. Nicht versichert sind Löhne aus arbeitsmarktlichen Massnahmen, die von der öffentlichen Hand finanziert werden.

Finanzierung/Beiträge

Jeweils jährlich 2,2 % vom AHV-pflichtigen Lohn bis CHF 148'200; je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die Versicherung wird auch durch Vermögenserträge des Ausgleichs-fonds finanziert. Zudem beteiligt sich der Bund an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen.

Ausnahmen der Beitragspflicht

- In der Landwirtschaft mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die für die Familienzulagen als selbstständige Landwirte gelten;
- Frauen und Männer nach Erreichen des Referenzalters;
- Arbeitgeber für Lohnfortzahlungen an obige Personen;
- Arbeitslose, die Arbeitslosenentschädigung erhalten, sowie die Arbeitslosenkasse für den entsprechenden Arbeitgeberanteil.

Versicherungsleistungen

Arbeitslosenentschädigung

Höhe:
- (Volles) Taggeld von 80 % des versicherten Lohns nebst Kinder- und Ausbildungszulagen, sofern für das Kind nicht bereits anderweitig ein Anspruch auf Zulagen besteht;
- Taggeld von 70 % für Versicherte ohne Kinder bis 25 Jahre, nicht invalide Versicherte und Versicherte mit einem vollen Taggeld von über CHF 140.

Dauer:
- Max. 200 Taggelder (TG) (mind. 12 Monate Beitragszeit, unter 25 Jahre, keine Kinder);
- max. 260 TG (mind. 12 Monate Beitragszeit und über 25 Jahre);
- max. 400 TG (mind. 18 Monate Beitragszeit);
- max. 520 TG (mind. 22 Monate Beitragszeit und über 55 Jahre oder Bezug von IV-Rente mit IV-Grad über 40 %);
- max. 90 TG (Beitragsbefreite).

Wartezeiten: 0–120 Tage.

Kurzarbeitsentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstausfalls während höchstens 12 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

Schlechtwetterentschädigung

80 % des anrechenbaren Verdienstausfalls während höchstens 6 Abrechnungsperioden innerhalb von 2 Jahren.

Insolvenzentschädigung

Lohnforderungen für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeits-leistungen nach der Konkurseröffnung, jedoch maximal CHF 12'350 im Monat.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

- Bildungsmassnahmen (Kurse);
- Beschäftigungsmassnahmen, einschl. Kostenerstattung an Organisatoren von Beschäftigungsmassnahmen;
- spezielle Massnahmen (Einarbeitungszuschüsse, Pendlerkosten- und Wochenaufenthalterbeitrag, Ausbildungszuschüsse, Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit).

Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Ziel und Zweck

Existenzsicherung von Personen, die kurz vor dem Erreichen des Rentenalters ihre Erwerbsarbeit verloren haben und ab dem 60. Altersjahr ausgesteuert werden.

Leistungen

Geldleistungen
Jährliche Überbrückungsleistungen, die der Differenz zwischen den gesetzlich anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen entsprechen. Begrenzung auf einen Maximalbetrag von CHF 45'225 bei einer alleinstehenden Person bzw. CHF 67'838 bei Ehepaaren.

Sachleistungen
Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bis zu einem Betrag von maximal CHF 5'000 bei alleinstehenden Personen bzw. CHF 10'000 bei Ehepaaren, sofern der maximale Betrag der Überbrückungsleistungen nicht erreicht wird.

Finanzierung

Die Überbrückungsleistungen werden vom Bund finanziert.

Durchführung

Für die Anmeldung und die Ausrichtung der Überbrückungsleistungen ist die Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz zuständig (Ausnahme Kanton ZH: Zusatzleistungsstelle der Wohnsitzgemeinde; Kanton BS: Amt für Sozialbeiträge; Kanton GE: Service des prestations complémentaires [SPC]).

Erwerbsersatzordnung

Ziel und Zweck

Teilweise Deckung des Erwerbsausfalls u.a. während des Armee-, Zivilschutz- und Zivildienstes (Erwerbsausfallentschädigung EO), der Mutterschaft (Mutterschaftsentschädigung), der Vaterschaft (Vaterschaftsentschädigung), bei Adoption (Adoptionsentschädigung) und der Betreuung des schwer beeinträchtigten minderjährigen Kindes (Betreuungsentschädigung).

Versicherte Personen

Siehe AHV (Seite 2).

Finanzierung/Beiträge

Beiträge (Grundlage: AHV) und Mittel aus dem Ausgleichsfonds der EO. Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,5 %. Beiträge werden nach einer sinkenden Skala erhoben. Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von CHF 24 bis CHF 1'200 im Jahr.

Anspruchsberechtigte

Adoptionsentschädigung
Personen, die ein Kind adoptieren und zum Zeitpunkt der Aufnahme eines unter 4-jährigen Kindes
– angestellt, selbständig oder erwerbstätig sind und
– in den 9 Monaten vor der Aufnahme des Adoptivkindes in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate erwerbstätig gewesen sind.

Betreuungsentschädigung
Eltern, die aufgrund einer schweren Gesundheitsbeeinträchtigung ihres minderjährigen Kindes die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen und zu diesem Zeitpunkt:
– angestellt, selbständig oder arbeitslos sind;
– Taggeldleistungen infolge Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität erhalten;
– in einem Arbeitsverhältnis stehen, aber wegen Anspruchserschöpfung keine Lohnfortzahlung oder kein Taggeld erhalten.

Erwerbsausfallentschädigung
Personen, die im In- oder Ausland wohnen und einen der folgenden Dienste leisten:
– Militärdienst;
– Zivildienst;
– Zivilschutz;
– Rotkreuzdienst;
– Beteiligung an eidgenössischen oder kantonalen Kaderbildungskursen von Jugend und Sport;
– Beteiligung an Jungschützenleiterkursen.

Unfallversicherung

Anspruchsberechtigte

Mutterschaftsentschädigung
- Bei der Niederkunft angestellte, selbstständige oder arbeitslose Frauen;
- Frauen, die bei der Niederkunft Taggeldleistungen infolge Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität erhalten;
- Frauen, die bei der Niederkunft in einem Anstellungsverhältnis stehen, aber wegen Anspruchserschöpfung keine Lohnfortzahlung oder kein Taggeld erhalten.

Vaterschaftsentschädigung
- Zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erwerbstätig;
- In den neun Monaten vor der Geburt in der AHV obligatorisch versichert und in dieser Zeit mindestens fünf Monate erwerbstätig.

Versicherungsleistungen

Adoptionsentschädigung
- Dauer: während 2 Wochen. Für den Bezug der Adoptionsentschädigung besteht eine Rahmenfrist von einem Jahr;
- Höhe des Taggeldes: 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor Bezug des Adoptionsurlaubes, max. CHF 220/Tag.

Betreuungsentschädigung
- Dauer: während 14 Wochen. Für den Bezug der Betreuungsentschädigung gilt eine Rahmenfrist von 18 Monaten (kann frei zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden);
- Höhe des Taggeldes: 80 % des Durchschnittseinkommens vor Anspruchsbeginn, max. CHF 220/Tag.

Erwerbsausfallentschädigungen

Grundentschädigung (unabhängig von Zivilstand) in CHF/Tag:

Erwerbstätige (E)	69–220	
Nichterwerbstätige (NE)	69–124	
Kinderzulagen (je Kind)	22	
Gesamtentschädigung E/NE (max.)	275/138	
Zulage für Betreuungskosten	22–75	effektive Kosten
Betriebszulage	75	

Mutterschaftsentschädigung
- Dauer: während 14 Wochen (98 Tage) nach der Niederkunft;
- Höhe des Taggeldes: 80 % des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, max. CHF 220/Tag.

Vaterschaftsentschädigung
- Dauer: während 2 Wochen (14 Tage). Für den Bezug der Vaterschaftsentschädigung gilt eine Rahmenfrist von sechs Monaten;
- Höhe des Taggeldes: 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes, max. CHF 220/Tag.

Ziel und Zweck

Behebung oder Milderung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen und immateriellen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten für alle Arbeitnehmer.

Versicherte Personen

Obligatorisch
Berufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden.
Nichtberufsunfälle: alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden bei einem Arbeitgeber.

Freiwillig
Selbstständigerwerbende und mitarbeitende Familienangehörige.

Beitragsbemessungsgrundlage

Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 148’200 pro Jahr, CHF 12’350 pro Monat oder CHF 406 pro Tag.

Versicherter Lohn

Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 148’200.

Finanzierung/Prämien

Berufsunfallversicherung
Zulasten des Arbeitgebers: Höhe der Prämien je nach Risiko (Wirtschaftszweig).

Nichtberufsunfallversicherung
In der Regel zulasten der Arbeitnehmenden: Höhe der Prämien je nach Wirtschaftszweig.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

Wichtigste Sachleistungen
- Heilbehandlungen (ambulant und stationär);
- Hilfsmittel;
- Reise-, Transport- und Rettungskosten.

Wichtigste Geldleistungen
(sofern nicht anders angegeben in % des versicherten Lohns):
- Taggelder (max. 80 %);
- IV-Rente (bei voller Invalidität max. 80 %) oder Abfindung;
- Hinterlassenenleistungen: Rente oder Abfindung für den Ehegatten (Rente: 40 %) und den geschiedenen Ehegatten (Rente: 20 %); Halbwaisenrente (15 %); Vollwaisenrente (25 %);
- Hilflosenentschädigung: monatlich CHF 812–2’436;
- Integritätsentschädigung: nach Schwere des Schadens; einmalig max. CHF 148’200.

Krankenversicherung

Ziel und Zweck

Übernahme der Heilungs- und Pflegekosten bei Krankheit und Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt, sowie bei Mutterschaft.

Versicherte Personen

Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

Finanzierung/Beiträge

Beiträge der Versicherten
Jede Krankenkasse muss von allen Personen, die innerhalb des gleichen Kantons in der gleichen Prämienregion wohnen, die gleiche Versicherungsprämie verlangen. Bund und Kantone richten Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen aus.

Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) steigt 2024 die mittlere Prämie in der obligatorischen Krankenversicherung um 8,7 %. Auf der Website des BAG (www.priminfo.ch) steht ein Prämienrechner zum Vergleich aller genehmigter Prämien der Grundversicherung zur Verfügung.

Kostenbeteiligung
Franchise: fester Jahresbetrag, der im Schadenfall selbst zu übernehmen ist, für Erwachsene mindestens CHF 300. Zur Wahl stehen CHF 500, 1'000, 1'500, 2'000 und 2'500. Selbstbehalt: 10 % bis max. CHF 700 der die Franchise übersteigenden Kosten.

Prämienreduktion durch

- Wahl einer höheren Franchise;
- Einschränkung der Arzt- und Spitalwahl durch Anschluss an eine HMO-Versicherung, ein Hausarztmodell oder an ein telemedizinisches Modell;
- Ausschluss der Unfalldeckung für UVG-Versicherte.

Versicherungsleistungen (Auswahl)

- Ärztliche und chiropraktische Leistungen;
- Leistungen der Komplementärmedizin;
- Präventionsmassnahmen;
- besondere Leistungen bei Mutterschaft;
- zahnärztliche Behandlungen (sehr eingeschränkt);
- Beiträge an Transport- und Rettungskosten;
- Analysen und Arzneimittel.

Familienzulagen

Ziel und Zweck

Teilweiser Ausgleich der finanziellen Belastung durch ein oder mehrere Kinder.

Anspruchsberechtigte

In der AHV obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber und arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen.

Mindestansätze

Nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- Eine Kinderzulage von CHF 200 für Kinder bis 16 Jahre oder bis zum Anspruch auf Ausbildungszulagen;
- eine Ausbildungszulage von CHF 250 für Jugendliche, die eine nachobligatorische Ausbildung absolvieren, frühestens ab 15 Jahren, längstens bis 25 Jahre.

Familienzulagen in der Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeitnehmende: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG und Haushaltszulage CHF 100/Monat. Haupt- und nebenberuflich selbstständige Landwirte / hauptberuflich selbstständige Älpler: Familienzulagen im Mindestumfang des FamZG.

Kantonale Familienzulagen

Die kantonalen Ansätze der für 2024 ausgerichteten Zulagen können auf der Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen (www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/famz.html) eingesehen werden.

Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

Das ATSG vereinheitlicht innerhalb des Sozialversicherungsrechts (mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge) Begriffe und Verfahren, stimmt die Leistungen aufeinander ab und regelt den Rückgriff auf Dritte. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft der Ehe, die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung und die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer / der Witwe gleichgestellt ist. Dieses Gesetz ist anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze solches vorsehen.

Bilaterale Abkommen

Seit dem 1. Januar 2017 ist das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft auch auf den neuen Mitgliedstaat Kroatien ausgeweitet. Während einer Übergangsphase von maximal sieben Jahren gelten gegenüber kroatischen Staatsangehörigen besondere Bestimmungen mit arbeitsrechtlichen Beschränkungen und Höchstzahlen.

Überblick über die Sozialversicherungen

	Versicherter Lohn	Beiträge	Leistungen
AHVG	Rentenbildend: bis maximal CHF 88'200 Beitragspflichtig: unbegrenzt	Unselbstständigerwerbende 8,7 % Selbstständigerwerbende 8,1 %	Altersrenten, Zusatzrenten, Kinderrenten, Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten, Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel
IVG	Wie AHV	Unselbstständigerwerbende 1,4 % Selbstständigerwerbende 1,4 %	Eingliederungsmassnahmen, Invaliden-, Zusatz- und Kinderrenten, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeitrag
ELG			Bedarfsabhängige Zuschüsse zu Leistungen von AHV und IV
BVG	AHV-Lohn abzüglich CHF 25'725, minimal CHF 3'675	Je nach Pensionskassenreglement	Altersleistungen, Ehegatten-, Waisen- und Invalidenrenten, Kinderrenten bei Alter und Invalidität
AVIG	AHV-pflichtiger Lohn bis maximal CHF 148'200	2,2 % für Lohnbestandteile bis CHF 148'200	Arbeitslosen-, Kurzarbeits-, Schlechtwetter- und Insolvenzentschädigung, arbeitsmarktliche Massnahmen, Beratung und Vermittlung
ÜLG			Bedarfsabhängige Leistungen bis zur Pensionierung
EOG	Wie AHV und IV	Unselbstständigerwerbende 0,50 % Selbstständigerwerbende 0,50 %	Taggelder (bei EO: inkl. Kinderzulagen) sowie bei EO: Zulage für Betreuungskosten, Betriebszulagen
UVG	Maximal CHF 148'200	Je nach Wirtschaftszweig, Gefahrenklasse und -stufe der Betriebe	Sachleistungen (z.B. Heilbehandlung, Hilfsmittel), Geldleistungen (z.B. Taggelder, Hinterlassenenleistungen, Invalidenrente, Hilflosen- und Integritätsentschädigung)
KVG		Kopfbeiträge je nach Krankenkasse und -stufe der Betriebe	Übernahme der Heilungskosten und Krankenpflegekosten
FamZG/ FLG		Nach kantonalen Ansätzen	Kinder- und Ausbildungszulagen, ggf. Geburts- und Adoptionszulagen, Haushaltszulage (Landwirtschaft)

Rechtsquellen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	20.12.1946
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	19.06.1959
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	06.10.2006
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	25.06.1982
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	17.12.1993
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	18.04.1984
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen	13.11.1985
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung	25.06.1982
ÜLG	Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	19.06.2020
EOG	Bundesgesetz über den Erwerb für Dienstleistende und bei Mutterschaft	25.09.1952
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung	20.03.1981
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung	18.03.1994
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	06.10.2000
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	18.06.2004
FamZG	Bundesgesetz über die Familienzulagen Kantonale Gesetze über die Familienzulagen	24.03.2006
FLG	Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	20.06.1952

Die Libera ist eine führende Schweizer Anbieterin für die Vorsorgeberatung und die Administration von Pensionskassen sowie von Unternehmen. Zu unseren Kernkompetenzen zählen Expertentätigkeit und versicherungstechnische Beratung, Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards, Leitung der Pensionskassenadministration, technische und administrative Verwaltung sowie Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung. Zusätzlich bieten wir Rechtsberatung, Anlageberatung und Insurance Solutions (Beratung für Personenversicherungen) an.

Libera AG
Birsstrasse 320, Postfach, CH-4010 Basel, Tel. + 41 61 205 74 00
Stockerstrasse 34, Postfach, CH-8022 Zürich, Tel. + 41 43 817 73 00